

a 147525

700 JAHRE STADT ALZEY

FESTSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN
IM AUFTRAGE DER STADT ALZEY
VON
FRIEDRICH KARL BECKER



VERLAG
DER RHEINHESSENISCHEN DRUCKWERKSTÄTTE ALZEY 1877

Burg, Burggraf und Burgmannschaft im spätmittelalterlichen Alzey

I. Einleitung

Die Burgenforschung hat in jüngster Zeit einen beträchtlichen Auftrieb erfahren, wie die kürzlich erschienene zweibändige Aufsatzsammlung über „Die Burgen im deutschen Sprachraum“ hinlänglich vor Augen führt¹. Dort wird hauptsächlich in zwei Beiträgen anhand der Reichsburg und der südwestdeutschen Adelsburgen im allgemeinen auf das Problem Burg und Burgmannschaft eingegangen². Da zudem Aufgabenbereich und Organisation der pfalzgräflichen und somit der Alzeier Burgmannschaft und die Rechtsgeschichte ihrer Burglehen im Rahmen einer Arbeit über das Lehnswesen in der Pfalzgrafschaft Berücksichtigung gefunden haben³, begnügen wir uns an dieser Stelle mit dem Versuch zur Klärung einiger noch nicht oder nur unbefriedigt behandelte Einzelprobleme.

II. Die Besitzgeschichte der Burg

In der einschlägigen Literatur wird gewöhnlich die Ansicht vertreten, daß die Truchsess von Alzey im 13. Jahrhundert die dortige Burg besaßen⁴. Eine nähere Qualifikation dieser Besitzrechte ist an keiner Stelle versucht worden, da man offensichtlich von allodialen Eigentumsrechten des Adelsgeschlechtes ausging. Die vorhandenen Urkunden scheinen diese Vorstellung zu bestätigen.

1289 wiesen die Truchsess Philipp und Gerhard sowie die Wintronen Werner und Philipp ihre Burg in Alzey (*castrum nostrum in Alzeia*) den Grafen Friedrich und Emich von Leiningen als „ledec hūs“ zu, leisteten diesen als „ledegman“ Mannschaft und versprachen Hilfe gegen jedermann ausgenommen das Reich. Wichtig ist eine Zusatzklausel, die besagt, daß

bei einem ungerechten Angriff des Wormser Bischofs gegen die Leiningen Grafen die Truchsess diese in ihren Teil der Burg aufnehmen und ihnen Hilfe leisten mußten, während die Wintronen sich neutral verhalten sollten; griff dagegen der Pfalzgraf die Grafen Friedrich und Emich in ungerechter Weise an, dann sollten sie von den Wintronen in deren Burganteil aufgenommen und unterstützt werden, während nun die Truchsess zur Neutralität verpflichtet waren⁵. Diese Urkunde legt die Vermutung nahe, daß sich die Alzeier Burg in zwei Teile zersplittert in den Händen der beiden Adelsgeschlechter befand. Weitere Anteilseigner sind nicht wahrscheinlich, da sie sonst sicherlich genannt worden wären.

In den folgenden Jahren begegnen allerdings mit einer Ausnahme nur noch die Anteile der Truchsess. 1296 räumte Graf Eberhard von Sponheim, der als Schwiegersohn des Truchsess Gerhard Anteile aus dessen Vermögensmasse erhalten hatte, dem Pfalzgrafen Ludwig II. ein Vorkaufsrecht an dem ihm gehörenden Teil der Alzeier Burg (*partem castrum in Alzeia me contingentem*) ein⁶. Dieses Vorkaufsrecht wurde auch wahrgenommen, denn 1305 stellen die Pfalzgrafen Rudolf I. und Ludwig III. eine Urkunde über den Ankauf der Anteile der Truchsess Wentz und Konrad aus und nehmen dabei auf den schon vorher getätigten Erwerb der Anrechte des Grafen Eberhard und des Gerhard Truchseß Bezug⁷. Schließlich liegt eine Urkunde Pfalzgraf Ludwigs II. aus dem Jahre 1292 für die Truchsess und Wintronen von Alzey vor, in der er von ihrer Burg (*castrum suo*) in Alzey spricht⁸.

Obwohl der sprachliche Befund eindeutig zu sein scheint, besaßen die Truchsess von Alzey

nicht das allodiale Eigentum an der Burg, sondern sie waren nur Lehnsinhaber ihrer Anteile, besaßen also abgeleitete Rechte, während sich das autogene, allodiale Besitzrecht in den Händen ihrer pfalzgräflichen Lehnsherrn befand. Der entsprechende Verdacht wurde durch die zuletzt erwähnte Urkunde geweckt, da dort die Truchsess von Alzey Burgmannen des Pfalzgrafen werden und auf ihrer Burg in Alzey Residenz halten müssen. Daß sich die uneingeschränkten Besitzer einer Burg von einem anderen Herren zu Burgmannen auf ihrer eigenen Burg verpflichten lassen, stellt lehnsrechtlich eine Unmöglichkeit dar. Es geht daher, nach einer Grundlage für das pfalzgräfliche Handeln zu suchen und diese wurde auch in zwei bisher für die Besitzgeschichte der Alzeier Burg nicht herangezogenen Quellenstellen gefunden.

Über die oben erwähnte Übertragung von Besitzrechten durch Truchseß Gerhard an seinen Schwiegersohn Graf Eberhard von Sponheim wurde 1292 eine Urkunde ausgestellt, in der Truchseß Gerhard neben anderen Rechten seinen Teil an der Burg in Alzey, den er von Pfalzgraf Ludwig II. zu Lehen hat (*quod a Ludewico comite palatino Rensi, duce Bavarie, in feudum teneo*), aufführt⁹. Weiterhin heißt es in der Urkunde Graf Eberhards über das Vorkaufsrecht der Pfalzgrafen, daß bei Nichteinhaltung der hier getroffenen Vereinbarung der angesprochene Teil der Burg mit den anderen pfalzgräflichen Lehen des Grafen an den Lehnsherrn heimfallen solle (*ex tunc ipso facto pars dicti castrum cum suis pertinenciis, cum aliis feudis, que a dicto domino nostro duce tenemur, ipso domino vacat et ad ipsum et heredem suos est devoluta*), wobei der Burganteil offensichtlich in die Lehensmasse einbezogen wird¹⁰. Wir können also nachweisen, daß Teile der Burg als pfalzgräfliches Lehen galten und ausgehend von der Herkunft der Truchsess aus der pfalzgräflichen Ministerialität ist zu unterstellen, daß diese Feststellung zumindest ursprünglich für die gesamte Burg Geltung beanspruchten darf¹¹.

Unbestritten bleibt, daß sich die Truchsess um die Mitte des 13. Jahrhunderts weitgehend aus der lehns herrlichen Gewalt emanzipiert

hatten¹² und die Pfalzgrafen erst mühsam das verlorene Terrain wieder zurückgewinnen mußten. Die eingangs erwähnte¹³ Verfügung der Truchsess und Wintronen von Alzey über die Burg zugunsten der Grafen von Leiningen zeigt, wie selbständig die Burginhaber zu handeln versuchten, doch läßt andererseits die Klausel über die Neutralität der Truchsess selbst bei einem ungerechten Angriff des Pfalzgrafen gegen ihre Bündnispartner die verpflichtende Kraft der Vasallentreue gegenüber dem pfalzgräflichen Lehnsherrn spürbar werden¹⁴.

Einen wichtigen Schritt zur endgültigen Bereinigung der Besitzverhältnisse stellt das Vorkaufsrecht dar, dessen Zubilligung von Seiten der Truchsess erst bei Berücksichtigung der lehns herrlichen Position der Pfalzgrafen verständlich wird. Die Pfalzgrafen konnten darauf pochen, indem sie das Vorkaufsrecht, wie offenbar auch in anderen Fällen¹⁵, in den Bereich der dem Lehnsherrn geschuldeten Treuepflichten zogen und deshalb folgerichtig bei einem Verstoß die im Falle der Felonie übliche Strafe des Lehnseinzuges androhten. Die Tatsache, daß die Pfalzgrafen auf diese Weise quasi ihr Eigentum kauften, spricht nicht gegen unsere These, denn diese griffen auch in anderen Fällen zu diesem Mittel, wenn sie das Entgleiten eines Lehens aus ihrer Verfügungsgewalt befürchteten¹⁶.

III. Die Burgmannenpolitik Pfalzgraf Ludwigs II.

In ihrem Bemühen, die Truchsess aus ihrer Position in Burg und Stadt Alzey zu verdrängen, haben die Pfalzgrafen neben der Wahrung ihres Vorkaufsrechts und der hier nicht zu erörternden Stadtrechtsverleihung¹⁷ noch zu einem weiteren Mittel gegriffen, dessen Bedeutung erst aufgrund der erhaltenen Besitzgeschichte der Burg richtig gewürdigt werden kann. Obwohl sie erst ab 1305 im vollen und ungeteilten Besitz der Alzeier Befestigung waren, haben die Pfalzgrafen schon seit 1277 Burgmannen für diese Burg verpflichtet, die sich doch noch im Lehnbesitz der Truchsess befand. Hier prallte das vom Lehnrecht an sich uneingeschränkte Nutzungsrecht des Vasallen an seinem Lehnobjekt¹⁸ mit den lehns herrlichen Herrschafts-

ansprüchen zusammen. Formal konnten die Pfalzgrafen sicher geltend machen, daß die Vasallen ihre Treupflicht gegen den Lehnsherrn nicht erfüllt hatten, und damit ihren Zugriff auf die lehnsabhängige Burg begründen, aber letztlich war es doch eine Machtfrage, die es hier zu entscheiden galt.

Ein Blick auf die ab 1277 gewonnenen Burgmannen zeigt, daß Pfalzgraf Ludwig II. bereit war, den Kampf mit aller Schärfe zu führen. Am 28. 4. 1277 wurde Wildgraf Emich²⁰, am 14. 6. 1278 Graf Friedrich von Leiningen²¹ als Burgmann zu Alzey verpflichtet. Die zeitliche Verteilung der beiden Aufnahmetermine verdient kurze Beachtung, da bislang nur die Gewinnung des Grafen Friedrich Erwähnung fand²². Sie wurde als „erster Nadelstich“ gegen den Alzeier Ministerialenadel nach der Stadtrechtsverleihung vom 24. 10. 1277 gedeuretet²³, die als eigentliche „Kriegserklärung“ gegen die Truchsessien galt. Wie wir sehen, begann Pfalzgraf Ludwig die Offensive aber schon vor der Stadtrechtsverleihung mit der Gewinnung des Wildgrafen Emich, wobei er es offenbar so eilig hatte, daß er nur einen Vorvertrag abschloß und auf die sofortige Aushandlung der pekuniären Gegenleistung verzichtete, die einer Dreierkommission übertragen wurde.

Unterzieht man die ausführliche Verpflichtungsurkunde des Leiningen Grafen einer eingehenden Betrachtung, so kann man einige Hinweise auf die von uns erschlossene Besitzrechtskonstellation entdecken. Graf Friedrich bekennt in der von ihm ausgestellten Urkunde, deren mit anderen pfalzgräflichen Lehnreversen übereinstimmendes Formular²⁴ aber auf eine zumindest inhaltliche Konzeption in der Kanzlei des Pfalzgrafen hinweist, daß er eine Burgmannschaft von Pfalzgraf Ludwig in dessen Burg Alzey erhalten hat (*quod ab illustri domino nostro Ludewico comite palatini Rheni, duce Bawarie, castellaniam in castro suo apud Alzeiam, quam ipse nobis contulit, recepimus*).

Hier entsteht bereits ein klarer Widerspruch zu den späteren Aussagen der Truchsessien und übrigens auch in einem Fall der Pfalzgrafen²⁵, sofern man nicht an zwei verschiedene Burganlagen in Alzey denkt, was aber durch keinen Quellenbefund gedeckt wird. Für unsere These

spricht, daß die Verpflichtung des Grafen bzw. seines ritterlichen Stellvertreters nicht auf die Burg bezogen wird, sondern seltsam unbestimmt auf den Ort, der dem Grafen noch angezeigt werden wird (*Tenemur etiam honestum et ydoneum militem apud Alzeiam in loco, qui nobis fuerit demonstratus, locare, qui ibidem continuam residenciam faciat* . . .). Diese Formulierung läßt den Verdacht aufkommen, daß hier eine programmatische Verpflichtung gegen die erst noch aus der Burg zu verdrängenden Alzeier Geschlechter vorliegt. Der Verdacht wird noch dadurch erhärtet, daß man sich in der pfalzgräflichen Kanzlei bei den nächsten zwei erhaltenen Urkunden über die Verpflichtung von Burgmannen für Alzey eine neuerliche Formulierung dieser nicht unproblematischen Verpflichtung ersparte. 1284 werden die noch unmündigen Söhne der Lukardis von Bolanden nach einer spektakulären Auseinandersetzung²⁶ als Burgmannen zu Alzey verpflichtet und sie versprechen, daß sie und ihre Erben „zu Alzey burgman sin und gebunden sin unserm vorgeantten herren, dem hertzogen, alz grafe Friderich von Liniggen und her Philippe von Valkenstein“²⁷. Diese Formel, aus der wir zusätzlich die Gewinnung Philipps von Falkenstein zum Burgmann in Alzey entnehmen können, von der uns sonstige urkundliche Nachrichten fehlen, kehrt sieben Jahre später sinngemäß in dem Burglehnsrevers des Grafen Heinrich von Sponheim wieder²⁸.

Die Verpflichtung gleich dreier Grafen aus der engeren Umgebung Alzeys und der mächtigen Reichsministerialen von Falkenstein und von Bolanden als Burgmannen weist auf eine Einkreisungspolitik des Pfalzgrafen Ludwigs II. hin, die offensichtlich das Ziel hatte, die Truchsessien und Wintronen aus der Burg zu drängen oder wenigstens als Gegner der Pfalzgrafen auszuschalten. Auch wenn man eine tatsächliche Ableistung der Burgmannendienste durch die genannten Adeligen in Frage stellt²⁹, so waren diese doch bei den zahlreichen Auseinandersetzungen der Pfalzgrafen mit den Truchsessien und den Wintronen zumindest zur Neutralität verpflichtet. Die besondere Qualifizierung der eingegangenen Bindungen als auf Söhne und Töchter tradierbare Erbburgmann-

schaften weist darauf hin, daß es Ludwig II. nicht um eine kurzfristige Tagespolitik, sondern um die Zementierung der pfalzgräflichen Herrschaft in Alzey ging.

Die endgültige Neutralisierung der beiden aufsässigen Alzeier Adelsgeschlechter war erreicht, als es dem Pfalzgrafen 1292 gelang, die Truchsessien Philipp und Gerhard sowie die Wintronen Werner und Philipp als Burgmannen zur ständigen Residenz auf der von ihnen innegehaltenen Burg zu verpflichten. Darüber hinaus mußten sie sich auf Verlangen des Lehnsherrn in Notzeiten in die Stadt Alzey oder in eine andere pfalzgräfliche Befestigung dasselbst begeben und durften diese nicht verlassen, solange die Gefahr andauerte³⁰. Die 1288 durch eine Vermehrung der zum Truchsessienamt gehörenden Lehen³¹ gefestigte Bindung zwischen dem Lehnsherrn und seinen Vasallen wurde durch dieses Burglehnsverhältnis noch intensiviert und bereitete damit den Boden für die friedliche Erwerbung der Burg durch die Pfalzgrafen vor.

IV. Das Burggrafnamt

Die Funktionen eines Burggrafen erstreckten sich normalerweise auf die Kommandogewalt über die Burgmannen und selbstverständlich auch über die besoldete Mannschaft der Pförtner und Wächter sowie auf die Abhaltung des Burgmannengerichts³². In Alzey dagegen stand der Burggraf darüber hinaus an der Spitze eines regionalen Amtes³³, was deutlich auf die Burg als Kristallisationskern der Territorialverwaltung hinweist. In dieser Eigenschaft steht der Burggraf von Alzey auf der gleichen Ebene wie die pfalzgräflichen Viztume³⁴.

Graf Friedrich von Leiningen gilt allgemein als einer der frühesten Inhaber der „Schloßhauptmannschaft“ wobei man sich auf den schon mehrfach erwähnten Revers des Grafen von 1278 stützt³⁵. Nur Widder und Wimmer, denen die ebenfalls schon genannte Verpflichtungsurkunde des Wildgrafen Emich aus dem Jahre 1277 bekannt war, führen diesen als ersten Burggrafen für Alzey an³⁶; doch läßt die für einen Burgmann gebräuchlichere Bezeichnung Emichs als „castellanus“ auf ein einfaches Burgmannenverhältnis schließen³⁷. Während

das Fehlen weitergehender Hinweise eine sichere Entscheidung in diesem Fall nicht erlaubt, glauben wir nachweisen zu können, daß auch Graf Friedrich von Leiningen einfacher Burgmann, nicht aber Burggraf oder Schloßhauptmann zu Alzey war. Die Formulierung „castellaniam in castro suo apud Alzeiam . . . recepimus“ ist zugegebenermaßen mißverständlich, weil „castellania“ die Hauptbedeutung „Bereich, Bezirk eines Burggrafen“ besitzt³⁸. Die Lehnspflichten des Grafen erstrecken sich aber ganz allgemein auf die Verteidigung der Rechte und der Ehre seines Lehnsherrn sowie auf alles, wozu jeder Burgmann gegenüber seinem Herrn verpflichtet ist³⁹. Diese Lehnspflichtformel entspricht genau den in anderen pfalzgräflichen Urkunden über die Aufnahme von Burgmannen gebrauchten Ausdrücken, wie schon die allgemeine Wendung „facere universa, ad que suo domino tenetur quilibet castellanus . . .“ deutlich macht⁴⁰. Wenn noch Zweifel bestehen sollten, so werden diese durch die bereits zitierte Formulierung, wonach die beiden Bolander und Graf Heinrich von Sponheim Burgmannen zu Alzey sein sollten, wie Graf Friedrich von Leiningen und Philipp von Falkenstein⁴¹, wohl endgültig ausgeräumt.

Offenbar fiel es Widder und den auf ihm fußenden Autoren schwer vorzustellen, daß ein Graf einfacher Burgmann sein konnte, doch zählt gerade die Verwendung von Grafen als Schützer pfalzgräflicher Burgen zu den herausragendsten Merkmalen der Burgmannenpolitik Pfalzgraf Ludwigs II. und seiner Nachfolger⁴². Einziges Privileg der Grafen und als Ausnahme der Bolander und Falkensteiner blieb die Möglichkeit, einen Stellvertreter zu entsenden, doch mußten sie in Notzeiten in eigener Person ihren Dienst verrichten⁴³.

Damit sind für das 13. Jahrhundert keine Alzeier Burggrafen nachweisbar, für das 14. Jahrhundert nennt Widder nur zwei⁴⁴. Seine Aufstellung läßt sich durch folgende Angaben ergänzen bzw. berichtigen. Am 23. 11. 1332 begegnet Albrecht von Erligheim als „amptman zu Alzey“⁴⁵, dann von 1352 bis 1353 Heinrich Hornbach von Erligheim als Viztum zu Alzey⁴⁶ und schließlich von 1356 bis 1358 Dieter Kämmerer, ebenfalls als Viztum zu

Alzey⁴⁷. Erst danach setzt sich offenbar die Bezeichnung „Burggraf von Alzey“ durch. Der erste Funktionsträger, der so genannt wird, ist Ingram von Handschuhheim für das Jahr 1363^{47a}, danach Bechtolf von Beckingen für das Jahr 1379⁴⁸. Ihm folgt der von 1382 bis 1402 als Alzeier Burggraf nachweisbare Ulrich Salzkern⁴⁹. Sein ab 1403 belegter Nachfolger war Ulrich Landschad von Steinach⁵⁰, doch ist dieser spätestens 1409 von Hermann von Rodenstein abgelöst worden⁵¹, mit dem wir wieder Anschluß an die für das 15. Jahrhundert besser bestückte, aber immer noch nicht lückenlose⁵² Liste Widders finden. Für den bei Widder zum Jahr 1392 genannte Hermann Boos von Waldeck⁵³ fehlen urkundliche Nachweise; er ist auch nicht in der von Möller angefertigten Stammtafel dieses Geschlechtes verzeichnet⁵⁴.

Wenn wir noch einmal auf die Entwicklung der Amtsbezeichnung zurückblicken, so kann man aufgrund des Vorherrschens des Viztumtitels in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die These wagen, daß sich der Amtsbezirk des Alzeier Burggrafen aus den Funktionen des im 13. Jahrhundert feststellbaren „*vicedominus in Renu partibus*“⁵⁵ entwickelt und ihm anfänglich auch den Titel tradiert hat. Es hat den Anschein, als ob der umfängliche Zuständigkeitsbereich des Viztums bei Rhein mit der stärkeren Herrschaftskonzentration der Wittelsbacher in der Pfalzgrafschaft aufgeteilt worden wäre in das Viztumamt Neustadt, das Viztum- bzw. Burggrafenamts Alzey und das Burggrafenamts Kaub⁵⁶. Die Tatsache, daß sich in Alzey und Kaub der Burggrafentitel durchsetzte, mag mit der überragenden Stellung der Burg in beiden Orten zusammenhängen, während die bei Neustadt gelegenen Burgen Winzingen und Wolfzburg der Stadt nicht als Herrschaftsmittelpunkt Konkurrenz machen konnten⁵⁷.

V. Der Umfang der Alzeier Burgmannschaft

Rang und Bedeutung einer Burg kommen nicht zuletzt in der Größe ihrer Burgmannschaft zum Ausdruck. Leider gibt es für Alzey wie auch für andere Burgen für das 13. und 14. Jahrhundert kein vollständiges Zahlenmaterial, da die erhaltenen Burglehnsurkunden

keine Auskunft über den Gesamtbestand der Burgmannen geben können. Erst Lehn- und Zinsbucheinträge sind für die Feststellung des zahlenmäßigen Umfangs einer Burgmannschaft geeignet, da sie eine Momentaufnahme liefern. Für die Alzeier Burg existieren bisher drei gedruckte Listen: eine zwischen 1400 und 1410 entstandene mit 45⁵⁸, eine aus dem Alzeier Zinsbuch von 1429 mit 82⁵⁹ und eine aus dem 1471 angelegten Lehnbuch Friedrichs I. mit 44 Burgmannen⁶⁰. Wir geben im folgenden eine sicher unvollständige Aufstellung der im 13. und 14. Jahrhundert mit Hilfe von Burglehnsurkunden nachweisbaren Alzeier Burgmannen, um weiteren regionalen Forschungen eine erste Grundlage zu geben. Darüber hinaus fanden im ersten Lehnbuch der Pfalzgrafschaft aus dem Jahr 1400, das den Ist-Bestand in den Jahren 1398 bis 1400 wiedergibt, 60 Alzeier Burgmannen Erwähnung, die ebenfalls in einer Liste zusammengefaßt werden. Die Alzeier Burg überragt damit alle anderen in diesem Lehnbuch genannten Befestigungen.

Liste 1: Im 13. und 14. Jahrhundert nachweisbare Burgmannen zu Alzey

28. 4. 1277: Wildgraf Emich⁶¹
 14. 6. 1278: Graf Friedrich von Leiningen⁶²
 1. 11. 1284: Johann und Philipp von Bolanden⁶³
 vor 1. 11. 1284: Philipp von Falkenstein⁶⁴
 9. 9. 1291: Graf Heinrich von Sponheim⁶⁵
 19. 12. 1292: Philipp und Gerhard Truchsess von Alzey, Werner und Philipp Wintronen von Alzey⁶⁶
 14. 8. 1311: Wildgraf Friedrich⁶⁷
 29. 1. 1349: Hermann Hund von Saulheim, Philipp von Wonnenberg⁶⁸
 5. 6. 1361: Giselbrecht von Wiszin⁶⁹
 9. 2. 1365: Johann von Milwalt⁷⁰
 20. 4. 1379: Ingram⁷¹
 12. 5. 1379: Werner von Albig⁷²
 12. 10. 1382: Henne von Albig⁷³
 28. 12. 1384: Emich von Warrenberg⁷⁴
 20. 7. 1393: Siegfried von Oberstein, Siegfried von Wildenstein⁷⁵
 11. 5. 1394: Johann von Slucher⁷⁶
 23. 6. 1395: Ingram von Wieblingen⁷⁷

12. 3. 1398: Henchen Kämmerer, genannt von Rodenstein⁷⁸
 21. 3. 1398: Siegfried von Wildenstein⁷⁹
 13. 4. 1398: Hermann von Wattenheim⁸⁰
 19. 4. 1398: Rucker von Eppelsheim⁸¹
 12. 5. 1398: Johann von Lewenstein⁸²
 30. 11. 1398: Wilhelm Ebertze, genannt Horneck⁸³
 13. 12. 1398: Anthis von Uelversheim⁸⁴
 26. 12. 1398: Ruprecht von Randeck⁸⁵
 27. 12. 1398: Henne Guthart von Osthofen⁸⁶
 18. 1. 1399: Konrad von Randeck⁸⁷
 4. 4. 1399: Graf Friedrich von Leiningen⁸⁸

Liste 2: Im pfalzgräflichen Lehnbuch von 1400 aufgeführte Burgmannen zu Alzey⁸⁹

- Dietrich Nagel von Alzey (28v)
 Werner Rost von Alzey (28r)
 Ulrich Salzkern von Alzey (47r-v)
 Henne Wilch von Alzey (28r)
 Werner Winter von Alzey (32r)
 Gole von Bechtheim (33v-34r)
 Peter von Bechtolsheim, genannt Peter Burggraf (49r)
 Bechtolf von Beckingen (47r)
 Else Birkenfelderin (34v-35r)
 Boemund von Dalsheim (28r)
 Boemund der Junge von Dalsheim (28r)
 Hermann von Dalsheim (27v)
 Jakob Lerkel von Dirmstein (29v)
 Wilhelm Ebertze, genannt Horneck (33v)
 Rucker von Eppelsheim (27v)
 Henne Schaffried von Eppelsheim (27v)
 Werner von Heppenheim, genannt „off dem sale“ (32r)
 Friedrich zur Huben (33v)
 Hans von Isenburg (48v)
 Henchen Kämmerer, genannt von Rodenstein (16v)
 Brendel von Kettenheim (34r)
 Dietrich von Kettenheim (34r)
 Henne Kirschbaum (34r)
 Graf Friedrich von Leiningen (3r)
 Emmerich von Lewenstein (23v)
 Johann von Lewenstein (23r)
 Diene, Losenapts Witwe (33r)
- Johann von Milwalt (65v)
 Dietrich von Morschheim (26v)
 Henne von Morschheim (26v)
 Philipp von Morschheim (26r)
 Berthold Stange von Neubamberg (65v)
 Siegfried von Oberstein (25r)
 Johann Dürrewirt von Odenheim (66r)
 Wilhelm Humbrecht von Odenheim (47v)
 Henne Guthard von Osthofen (35r)
 Konrad von Randeck (37v)
 Ruprecht von Randeck (37v)
 Wirich Rosengart (48v)
 Irngard von Saulheim, Witwe Johann Wormsbergers (17r)
 Salentin von Saulheim (17r)
 Hermann Hirt von Saulheim (17v)
 Jakob Lump von Saulheim (18v)
 Siegfried von Schneeberg (24v)
 Kuno von Schweinheim (35r-v)
 Sluchtere⁹⁰ (47v-48r)
 Margret, Witwe Brendels von Sponheim (47v)
 Gerhard Monxhorn von Sponheim (34r-v)
 Gerhard Monxhorn der Junge von Sponheim (34v)
 Siegfried vom Stein (21v)
 Brenner von Stromberg (42r)
 Peter von Udenheim (63v)
 Anthis von Uelversheim (34v)
 Heinrich Ballas von Umstadt (47v)
 Gerhard von Wachenheim (30v)
 Erlint, Witwe Dietzes von Wachenheim (30v)
 Karl von Walderheim (34v)
 Konrad Kolb von Wartenberg (26v)
 Hermann von Wattenheim (33v)
 Siegfried von Wildenstein (25r)

VI. Schluß

Ziel dieses Beitrages war, einige Aspekte des Problems Burg und Burgmannschaft am Beispiel Alzeys aufzuzeigen. Eine Gesamtschau sollte nicht versucht werden, ehe nicht weitere Bereiche dieses Problemkreises erschlossen sind. Hierbei ist etwa an das sozial- und wirtschaftsgeschichtlich höchst relevante Verhältnis von Burgmannschaft und Stadt zu denken. Die zum Teil in der Stadt ansässigen oder zumindest

dort häufiger verkehrenden adligen Burgmannen mit ihrem Repräsentationsbedürfnis haben sicherlich dem städtischen Wirtschaftsleben wichtige Impulse gegeben und im gesellschaftlichen Leben der Kleinstadt eine bedeutende Rolle eingenommen, von der politischen Verflechtung innerhalb der Stadtverwaltung,

¹ PATZE, HANS (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (= Vorträge u. Forschungen 19), 2 Bde., Sigmaringen 1976. Vgl. besonders den Forschungsüberblick von EBNER, HERWIG, Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, in: ebd., Bd. I, S. 11–82.

² SCHWIND, FRED, Zur Verfassung und Bedeutung der Reichsburg, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert, in: Patze, (Anm. 1) Bd. I, S. 85–122 sowie MAURER, HANS-MARTIN, Rechtsverhältnisse der hochmittelalterlichen Adelsburg, vornehmlich in Südwestdeutschland, in: Patze, (Anm. 1) Bd. II, S. 77–190.

³ SPIESS, KARL-HEINZ, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter, masch. schriftl. Phil. Diss. Mainz 1977 (Erscheint voraussichtlich 1978 als Bd. 18 der Geschichtl. Landeskunde).

⁴ Vgl. WIMMER, CARL, Geschichte der Stadt Alzei, Alzey 1874, S. 82; KLAPKI, EBERHARD, Die kurpfälzischen Erbhofämter (= Veröff. d. Kommission für Geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 35), Stuttgart 1966, S. 39; DOTZAUER, WINFRIED, Die Truchessen von Alzey, in: Geschichtl. Landeskunde 10 (1974) S. 97–125, hier S. 113.

⁵ Fürstlich Leiningerisches Archiv Amorbach, Leininger Urkunden vom 9. 6. 1289. Das Regest bei KOCH, ADOLF – WILLE, JAKOB, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 1: 1214–1400, Innsbruck 1894, Nr. 1199, das gewöhnlich herangezogen wird, ist ungenau und verkürzt den Inhalt der Urkunde stark. Die rechtserhebliche Verfügung lautet im Original: „... assignavimus castrum nostrum in Alzeia ... tanquam ledechis et de ipso castro ipsius tanquam ledegran homagium fecimus“. Hier liegt eine eigenartige Mischform zwischen Öffnungsverschreibung und Auftragung eines ligischen Lehens vor. Die enge Verwandtschaft beider Rechtsinstitute hat jüngst MAURER, (Anm. 2) S. 124 ff. klar herausgestellt.

⁶ BAUR, LUDWIG, Hessische Urkunden, 5 Bde., Darmstadt 1860–73, hier Bd. II, Nr. 535, S. 518 f.

⁷ Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (hinfort HSt Darmstadt), Urkunden Rheinhesen, Alzey vom 20. 4. 1305. Mehrfach gedruckt, z. B. WIMMER, (Anm. 4), Nr. 57, S. 263 (verkürzt).

⁸ HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Alzey vom 19. 12. 1292; gedruckt bei LAMEY, ANDREAS, Dapiferi palatinatus Rhemi de Alzeia dicti, in: Historia et Commentationes Academiae ... Theodoro-Palatinae, Bd. VII, Mannheim 1794, S. 249–284, hier S. 277 ff.

⁹ BAUR, (Anm. 6) Bd. II, Nr. 486, S. 468 f. vom 26. 11. 1292.

¹⁰ Siehe oben Anm. 6.

¹¹ Schon KRAFT, RUDOLF, Das Reichsgut im Wormsgau (= Quellen und Forschungen zur Hess. Geschichte 16), Darmstadt 1934, S. 41, äußerte sich in dieser Rich-

wie sie in dem Ritterrat und dem bürgerlichen Rat zum Ausdruck kommt¹¹, einmal abgesehen. Auf der Grundlage von Rechnungen, Lagebeschreibungen der adligen Höfe und ihrer Güter¹² sowie von Steuerlisten eröffnet sich hier ein lohnendes Feld für den interessierten Orts- und Heimatforscher.

ung, ohne dies allerdings näher zu belegen. Für die 1289 direkte und 1292 indirekt als Mitinhaber der Burg angesprochenen Wintronen von Alzey darf man wohl aufgrund der Wappenentsprechung eine gemeinsame Abkunft mit den Truchessen annehmen. Vgl. dazu LAMEY, (Anm. 8) S. 267 und WIMMER, (Anm. 4) S. 70 (mit Siegelabbildungen).

¹² Zur Machtposition der Truchessen in Alzey und Umgebung vgl. BÖHM, GEORG FRIEDRICH, Die Alzeier Stadtrechtsverleihung von 1277 in territorialgeschichtlicher Sicht, in: 1750 Jahre Alzey, hg. von FRIEDRICH KARL BECKER, Alzey 1973, S. 141–151 hier S. 144 f. sowie DOTZAUER, (Anm. 4) S. 110 ff.

¹³ Siehe oben Anm. 5.

¹⁴ Die Gleichbehandlung des Wormser Bischofs mit dem Pfalzgrafen legt eine dem pfalzgräflichen Lehnverhältnis der Truchessen entsprechende Bindung der Wintronen von Alzey mit dem Bischof von Worms nahe, doch fehlen hierüber jegliche Nachweise.

¹⁵ Siehe oben Anm. 6.

¹⁶ Vgl. dazu das Kapitel „Das lehnherrliche Vorpfand- und Vorkaufrecht“ bei SPIESS, (Anm. 3).

¹⁷ Vgl. hierzu das Kapitel „Rückkauf und Pfandnahme von Lehen durch den Lehnherrn“ bei SPIESS, (Anm. 3).

¹⁸ Dazu ECKHARDT, ALBRECHT, König Rudolfs Stadtrechtsverleihung für Alzey vom 24. Oktober 1277, in diesem Band, S. 32–57.

¹⁹ Vgl. dazu HOMEYER, CARL GUSTAV, Des Sachsen spiegels zweiter Teil. Bd. II: Das System des Lehnrechts, Berlin 1844, S. 403 ff.

²⁰ Fürstlich Salm-Salm'sches Archiv Anholt, Bestand Kyrburg Nr. 35 1/2, gedruckt in: SCHMITZ-KALLENBERG, LUDWIG, Urkunden des fürstlich Salm-Horstmar'schen Archivs in der herzoglichen Croyschen Domänenadministration in Dülmen (= Inventare der nichtstaatl. Archive der Provinz Westfalen, Beibd. I, Heft 2), Münster 1904, Nr. 34, S. 182.

²¹ BAUR, (Anm. 6) Bd. II, Nr. 313, S. 288 f.

²² Vgl. etwa BÖHM, (Anm. 12) S. 149; DOTZAUER, (Anm. 4) S. 113 f.

²³ BÖHM, (Anm. 12) S. 149.

²⁴ Vgl. die Formularuntersuchungen bei SPIESS, (Anm. 3).

²⁵ Siehe oben S. 106.

²⁶ Vgl. dazu SPIESS, KARL-HEINZ, Reichsministerialität und Lehnswesen im späten Mittelalter. Studien zur Geschichte der Reichsministerialen von Bolanden, Hohenfels, Scharfenack, Eltz, Schöneck und Waldeck, demnächst in: Geschichtl. Landeskunde 17.

²⁷ Generalandesarchiv Karlsruhe (hinfort GLA Karlsruhe), Abt. 67 (Kopialbücher) Nr. 799, fol. 40r. Der Druck bei SAUER, WILHELM, Codex diplomaticus Nassovius, Wiesbaden 1885–87, Nr. 1038, S. 611 enthält zahlreiche orthographische Unstimmigkeiten.

²⁸ „... tenemus esse hereditarii castrenses, quod vulgari edicione dicitur esse burgum, secundum quod nobiles domini F. comes de Leiningen et Pb. de Valkensteyn suut illius domini nostri ducis Bawarie prebati.“ GLA Karlsruhe, Abt. 67 (Kopialbücher), Nr. 799, fol. 67r; Koch-Wille, (Anm. 5) Nr. 1248.

²⁹ Graf Friedrich von Leiningen erhielt das Recht, einen Stellvertreter zu schicken; da sich die anderen von uns angeführten Burglehnsverträge auf den des Leiningers beziehen, ist dieses Privileg auch für diese anzunehmen. Vgl. dazu allgemein das Kapitel „Die Leistung der Burgmannendienste durch Stellvertreter“ bei SPIESS, (Anm. 3).

³⁰ In der von Ludwig II. ausgestellten Urkunde heißt es: „In castro suo etiam in Alzeia continue residebant, quando autem necessitas nobis, vel heredibus nostris ingruerit, ad communitatem nostram ad ipsam nostram oppidum in Alzeia, aut aliam munitionem inibi, sicut eis inunctum fuerit, transibunt non extorri abinde ut bini burgmanni necessitate huiusmodi perdurante.“ Vgl. oben Anm. 8. Bei der „alia munitione inibi“ könnte es sich um den pfalzgräflichen Salhof handeln; vgl. dazu KRAFT, (Anm. 11) S. 43 ff.

³¹ BAUR, (Anm. 6) Bd. II, Nr. 423, S. 401 f. vom 28. 1. 1288.

³² Vgl. dazu SCHWIND, (Anm. 2) S. 104 ff. sowie ECKHARDT, ALBRECHT, Burggraf, Gericht und Burgregiment im mittelalterlichen Friedberg, in: Wetterauer Geschichtsbl. 20 (1971) S. 17–81. Es bleibt allerdings zu beachten, daß SCHWIND und ECKHARDT Reichsbürgen im Auge haben, deren Verfassung weitau selbständiger war als die der landesherrlichen Burgen. Immerhin ist auch für die pfalzgräfliche Burg Kaub ein eigenständiges Burglehnsgericht bezeugt, das von dem Burggrafen und den Burgmannen gebildet wurde. Vgl. KOCH-WILLE, (Anm. 5) Nr. 5571.

³³ BÖHM, (Anm. 12) S. 143.

³⁴ Bisher ist nur das Neustädter Viztumamt untersucht worden. Vgl. KARST, FRIEDRICH THOMAS, Das kurpfälzische Oberamt Neustadt an der Haardt, Phil. Diss. Mainz 1960, besonders S. 132 ff. sowie ders., Neustadt als linksrheinisches Zentrum pfalzgräflich-kurpfälzischer Herrschaft und Verwaltung, in: Neustadt an der Weinstraße, Neustadt a. d. W. 1975, S. 139–170, hier S. 155 ff.

³⁵ Vgl. WIDDER, JOHANN GOSWIN, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz, 4 Bde., Frankfurt/Leipzig 1786–88, hier Bd. III, S. 12 f.; WIMMER, (Anm. 4) S. 140; DOTZAUER, (Anm. 4) S. 114 sowie SCHROEDER, KLAUS-PETER, Alzey. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung einer kurpfälzischen Stadt, in diesem Band, S. 66.

³⁶ WIDDER, (Anm. 35) Bd. III, S. 12; WIMMER, (Anm. 4) S. 70.

³⁷ Vgl. das Stichwort „castellanus“ in: Mittellateinisches Wörterbuch, Bd. II, Lieferung 3, München 1970, S. 335.

³⁸ Vgl. das Stichwort „castellania“ in: ebd., S. 334.

³⁹ „Et nos tempore necessitatis pro defensione et honore predicti domini nostri in propria persona facere tenemur universa, ad que suo domino tenetur quilibet castellanus.“ BAUR, (Anm. 6) Bd. II, Nr. 313, S. 288 f.

⁴⁰ Vgl. die Untersuchungen zur Lehnspflichtformel bei SPIESS, (Anm. 3).

⁴¹ Siehe oben S. 108.

⁴² Vgl. die entsprechenden Beobachtungen bei SPIESS, (Anm. 3).

⁴³ Siehe oben Anm. 29.

⁴⁴ WIDDER, (Anm. 35) Bd. III, S. 13.

⁴⁵ Stadtarchiv Mainz 13/538 (Kopialbuch des Klosters Oberberg), fol. 27v vom 23. 11. 1332. Vgl. KOCH-WILLE, (Anm. 5) Nr. 6622.

⁴⁶ BAUR, (Anm. 6) Bd. III, Nr. 1253, S. 347 vom 1. 10. 1352 sowie BOOS, HEINRICH, Urkundenbuch der Stadt Worms, 2 Bde., Berlin 1866–90, hier Bd. II, Nr. 463, S. 312 vom 22. 5. 1353.

⁴⁷ GÜDENUS, VALENTIN FRIEDRICH von, Codex diplomaticus exhibens anecdota ... Moguntiaci, Bd. V, Frankfurt 1768, Nr. 34, S. 638 vom 12. 12. 1356 sowie GLA Karlsruhe, Abt. 67 (Kopialbücher), Nr. 1340, fol. 239r–240r vom 1. 2. 1358. WIDDER, (Anm. 35) Bd. III, S. 13 nennt ihn auch, doch nur zum Jahr 1356.

^{48a} KOCH-WILLE, (Anm. 5) Nr. 3439 vom 27. 5. 1363.

⁴⁸ KOCH-WILLE, (Anm. 5) Nr. 4300 vom 22. 7. 1379. Die Urkunde wurde von Koch-Wille irrtümlich zu Pfalzgraf Ruprecht I. eingereiht; sie gehört aber zu Pfalzgraf Ruprecht II.

⁴⁹ Nennungen erfolgen in BAUR, (Anm. 6) Bd. III, Nr. 1460, S. 541 vom 30. 12. 1382; HSt Darmstadt, A 13, Nr. 621 vom 7. 3. 1395; HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Nieder-Flörsheim vom 28. 6. 1395; HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Oppenheim vom 18. 8. 1402 (dieses Konzept hat auf der Rückseite ebenfalls ein Konzept ungefähr vom Jahr 1400, in dem Ulrich Salzkern genannt wird); KRFS, MARINUS – OBERNDORF, GRAF LAMBERT von, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 2: 1400–1410, Innsbruck 1912–39, Nr. 39 vom 25. 5. 1400 sowie Nr. 2372 vom 13. 7. 1402.

⁵⁰ Erste Nennung KRFS-OBERNDORF, (Anm. 49) Nr. 2994 vom 7. 6. 1403; letzte Erwähnung Nr. 4629 vom 8. 12. 1406.

⁵¹ KRFS-OBERNDORF, (Anm. 49) Nr. 5816 vom 23. 5. 1409; WIDDER, (Anm. 35) Bd. III, S. 13 erwähnt ihn zum Jahr 1411.

⁵² So fehlt beispielsweise der am 27. 12. 1457 genannte Philipp von Udenheim (HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Osthofen).

Um weitere Ergänzungen anzuregen, führen wir die Reihe der von WIDDER, (Anm. 35) Bd. III, S. 13 f. für das 15. Jahrhundert verzeichneten Burggrafen auf. Da WIDDER jedoch immer nur ein Stichjahr nennt, fehlt jeder Hinweis auf die Dauer der einzelnen Amtszeiten. Wir geben deshalb in Klammern weitere von uns gefundene Nennungen der Amtsträger an.

1411 Hermann von Rodenstein (28. 8. 1433; HSt Darmstadt, C 1, Nr. 61, fol. 215 r-v; 30. 7. 1439; GLA Karlsruhe, Abt. 67 (Kopialbücher), Nr. 881, fol. 61 r-v)

1421 Werner von Albild genannt Dexheimer

1430 Heinrich von Henigseim

1434 Werner Winter von Alzei

1440 Hermann von Rodenstein (vgl. die oben gemachten Angaben zu Hermann von Rodenstein. Entweder ist eine zweite Amtszeit des Rodensteiners anzunehmen oder die von WIDDER nur schlecht bzw. teilweise gar nicht belegten Amtsträger der Jahre 1421, 1430, 1434 sind unzureichend und Hermann von Rodenstein hatte tatsächlich dieses Amt über 30 Jahre inne. Möglich ist natürlich aber auch, daß hier zwei gleichnamige Angehörige des Geschlechtes aufeinander folgen).

1447 Diether von Sickingen (18. 11. 1447; HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Worms; 7. 6. 1452; HSt Darmstadt, C 1, Nr. 61, fol. 62 r).

- 1462 Hanns von Walbrunn
 1467 Philipp von Frankenstein
 1471 Blicker Landschad von Steinach. (Es handelt sich um Blicker XIV. Er wurde nach LANGENDÖRFFER, FRIEDHELM, Die Landschaden von Steinach, Phil. Diss. Heidelberg 1971, S. 42 f. um 1470 zum Burggrafen bestellt und ist letztmals für 1472 in diesem Amt bezeugt. Ab 1473 begegnet er als Hofmeister Kurfürst Friedrichs I.)
 1474 Erhard von Ramburg
 1480 Erkingen von und zu Rodenstein (18. 5. 1489: HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Worms)
 1493 Johann von Morsheim (24. 6. 1495: HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Gündheim)
 1497 Eberhard Vezer von Geispizheim
 1499 Hanns Landschad von Steinach (Nach LANGENDÖRFFER, FRIEDHELM, Die Landschaden von Steinach, Phil. Diss. Heidelberg 1971, S. 44 hatte Hans III. von 1499 bis 1508 das Burggrafenamt inne)
⁵³ WIDDER, (Ann. 35) Bd. III, S. 13.
⁵⁴ MÖLLER, WALTER, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter, 3 Bde., Darmstadt 1922-36, hier Bd. 1, Tafel 40.
⁵⁵ Der erste, von 1271 bis 1293 nachweisbare Viztum am Rhein, war Heinrich von Sachsenhausen. Seine Kompetenzen schlossen die eines Burggrafen ein; ihm unterstanden die Burgmannen generell, er berief sie auf die ihnen zugewiesenen Burgen ein und rechnete mit ihnen ab. Vgl. hierzu HOFMANN, SIEGFRIED, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180/1214 bis 1255/1294 (= Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswiss. Bd. 3), Kallmünz 1967, S. 103 f.
⁵⁶ Ähnlich äußert sich KARST, Neustadt als linksrheinisches Zentrum, (Ann. 32) S. 157, doch nimmt er nicht eine Amtskontinuität, sondern eine eventuelle zeitweilige „Amtsidentität“ an. Zu Recht betont er, daß uns für eine exakte Klärung der frühen Administration die Beweise fehlen.
⁵⁷ Ein gewichtiges Indiz für diese Annahme ist die unterschiedliche Zahl der Burgmannen in den genannten Burgen. Im Lehnbuch von 1400 sind es in Alzey 60, in Kaub 27, für Winzingen ist nur ein Burgmann angegeben, für das stark befestigte Neustadt dagegen drei. Im Lehnbuch Friedrichs I. aus dem Jahr 1471 sind für Alzey 44 und für Kaub 16 Burgmannen verzeichnet, Winzingen fehlt ganz und nur für die ebenfalls nahegelegene Wolfsburg werden drei Burgmannen genannt (Auf Einzelnachweise wird hier verzichtet; das Lehnbuch von 1400 liegt im Allgemeinen Staats-Archiv München, Oberster Lehenhof, Lit. Nr. 1b, das Lehnbuch von 1471 im GLA Karlsruhe, Abt. 67 (Kopialbücher), Nr. 1057). Ein Grund für das Zurücktreten von Winzingen und Wolfsburg dürfte die im Vergleich zu den Burgen Kaub und Alzey größere Entfernung zur Bezugsstadt gewesen sein.
⁵⁸ KREBS-OBERNDORFF, (Ann. 49) Nr. 6267.
⁵⁹ Mehrfach gedruckt u. a. bei SCHAAß, KARL ANTON, Geschichte der Stadt Mainz, 4 Bde., Mainz 1841-51, hier Bd. IV, S. 44 ff. sowie bei WIMMER, (Ann. 4) S. 96 ff.
⁶⁰ FRANCK, WILHELM, Burgmannsverzeichniß vom Jahr 1471 zu Alzey, Oppenheim, Odernheim, Schwabsburg, Pfeddersheim, Otzberg, Lindenfels, Starkenburg, in: Archiv für Hess. Gesch. u. Altertumskunde 13 (1874), S. 141-145, hier S. 141 f.

- ⁶¹ Für den Nachweis siehe oben Anm. 20.
⁶² Siehe oben Anm. 21.
⁶³ Siehe oben Anm. 27.
⁶⁴ Erwähnt in dem Bolander Lehnrevers, siehe oben S. 108. ⁶⁵ Siehe oben Anm. 28.
⁶⁶ Siehe oben Anm. 8.
⁶⁷ HSt Darmstadt, C 1, 137 B, II, S. 25 f.
⁶⁸ HSt Darmstadt, A 13, Nr. 651.
⁶⁹ HSt Darmstadt, A 13, Nr. 749.
⁷⁰ HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Alzey.
⁷¹ HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Alzey. Bei diesem Ingram könnte es sich um den 1363 erwähnten Alzeyer Burggraf Ingram von Handsdruhsheim handeln (vgl. S. 110), doch begegnet 1395 auch ein Ingram von Wieblingen (vgl. unten Anm. 77).
⁷² HSt Darmstadt, A 13, Nr. 194.
⁷³ Universitätsbibliothek Heidelberg, Handschriftenabteilung, Heidelberger Handschriften 433, Nr. 1070.
⁷⁴ HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Alzey.
⁷⁵ GLA Karlsruhe, Abt. 67 (Kopialbücher), Nr. 808, fol. 104r.
⁷⁶ GLA Karlsruhe, Abt. 67 (Kopialbücher), Nr. 808, fol. 120r.
⁷⁷ HSt Darmstadt, A 13, Nr. 742.
⁷⁸ HSt Darmstadt, A 13, Nr. 346. Die 1398/99 aufgestellten Lehnurkunden stehen im Zusammenhang mit der umfassenden Lehnverneuerung bei dem Regierungsantritt Ruprechts III., die dann als Grundlage für die Anfertigung des Lehnbuches von 1400 diente. Die folgenden Namen tauchen somit auch in der Liste 2 auf; dadurch werden einige der Lehnbucheinträge urkundlich belegt und zeitlich fixiert.
⁷⁹ HSt Darmstadt, A 13, Nr. 745. Er dürfte mit dem am 20. 7. 1393 erwähnten Siegfried von Wildenstein identisch sein.
⁸⁰ HSt Darmstadt, A 13, Nr. 467.
⁸¹ Geheimes Hausarchiv München, Großherzogtum Baden, Verz. A., Nr. 7.
⁸² Geheimes Hausarchiv München, Großherzogtum Baden, Verz. B, Nr. 3.
⁸³ HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Alzey.
⁸⁴ HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Alzey.
⁸⁵ HSt Darmstadt, A 13, Nr. 384.
⁸⁶ HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Alzey.
⁸⁷ HSt Darmstadt, A 13, Nr. 385.
⁸⁸ HSt Darmstadt, Urkunden Rheinhesen, Alzey. Es handelt sich hierbei um das am 14. 6. 1278 zum ersten Mal vergebene Burglehen.
⁸⁹ Die Aufstellung erfolgte nach dem Lehnbuch Pfalzgraf Ruprecht III. aus dem Jahr 1400 (Allgemeines Staatsarchiv München, Oberster Lehenhof, Lit. Nr. 1b); zur Datierung vgl. demnächst SPIESS, (Ann. 3). Eine Edition dieser für die Landesgeschichte wichtigen Quelle durch den Verf. ist in Vorbereitung. Die vorliegende Liste wurde alphabetisiert, um sie besser benutzbar zu machen; in den Klammern stehen die Folienangaben zum Lehnbuch.
⁹⁰ Bei dem Burgmann Slucherer besteht möglicherweise eine Identität mit dem in Liste 1 zum 11. 5. 1394 genannten Johann von Slucher; zumindest ist das Burglehen, 4 Mark Kölner Pfennige auf dem Zoll zu Bacharath, identisch.
⁹¹ Vgl. hierzu SCHROEDER, (Ann. 35) S. 81. Allerdings hat die Aufspaltung des Rates in einen Ritter- und Bürgerrat nicht erst in den ersten Jahrzehnten des 15.

Jahrhunderts ihren Abschluß gefunden, wie Schroeder aufgrund seines frühesten Beleges aus dem Jahr 1458 annimmt, sondern über hundert Jahre vorher. Schon 1345 werden in einer Urkunde „frezchen scheffen zu Alzeien, der sint siben rittere und siben burgerer“, erwähnt (Geheimes Hausarchiv München, Oberamt Germerheim, Nr. 36 vom 9. 2. 1345).
⁹² Da die Burglehen nicht selten Häuser und Güter in Alzey umfaßten, die in den Lehnurkunden genau beschrieben werden, ergeben sich hieraus wichtige Erkenntnisse über die Topographie Alzeys im Mittelalter. Nachstehend einige wahllos herausgegriffene Beispiele: 1379 (siehe oben Anm. 71) wird als Burglehen eines Ingram genannt „solichen hoff, der gelegen ist zû Alzey by saime Anthoinen neben ... Johann Mielewalts hoff

und bit cynte müren undirscheyden ist und gelegen ist gein der burge zû.“ 1452 tragen Hermann und Friedrich Hund von Saulheim als Burglehen 1½ Morgen Wiesen bei dem Schloß zu Alzey und 1½ Morgen Wiesen neben dem Kirschgarten in Alzeyer Gemarkung (GLA Karlsruhe, Abt. 67 (Kopialbücher), Nr. 1057, S. 119a). 1453 empfängt ein Lehnsträger für Wolf von Waldertheim u. a. 3 Morgen Acker im Alzeyer Feld vor der St. Antonius Pforte „an der leymegraben“ und einen Hof in der Burgasse als Alzeyer Burglehen (GLA Karlsruhe, Abt. 67 (Kopialbücher), Nr. 1057, S. 262) und ebenfalls 1453 Frank von Nackenheim „ein huse und hoff zu Altzey zuschen herre Wernher Wynttor, ritter, seligen und der herbergen „zum Rade“ gelegen“ (GLA Karlsruhe, Abt. 67 (Kopialbücher), Nr. 1057, S. 192).